



Muster: RANS S-12

Gerätekenntblatt-Nr.: 61107

Technische Mitteilung des Herstellers: Airworthiness Directive: 131

Tail Boom (Rumpfrohr)

Betroffene Werknummern: bis 01950000 (Alle bis Herstellungsdatum 1995)

Anlaß:

Es wurde festgestellt, daß bei verschiedenen Modellen keine Dopplerhülse „Doubler“ im Bereich des Anschlußstückes des hinteren Rahmens verwendet wurde. Diese ist dringend notwendig und muß installiert sein.

Maßnahmen:

1. Überprüfung auf Installation/ Vorhandensein des „Doubler“ gemäß der Airworthiness Directive Nr. 131 des Herstellers.
2. Bei Nichtvorhandensein ist der „Doubler“ durch den Hersteller /Musterbetreuer zu installieren.

Termine und Fristen:

Die Maßnahmen sind vor dem nächsten Start durchzuführen.

Die Durchführung der Maßnahme 1. ist von einem Prüfer Klasse 5 in den Betriebsaufzeichnungen (Bordbuch) einzutragen und bei der nächsten Nachprüfung im Prüfschein zu vermerken.

Die Durchführung der Maßnahme 2. ist vom Hersteller/ Musterbetreuer in den Betriebsaufzeichnungen (Bordbuch) einzutragen und bei der nächsten Nachprüfung vom Prüfer Klasse 5 im Prüfschein zu vermerken.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

R. Hüls

Leiter Luftsportgerätebüro